

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/459 von Peter Riebli: «Klima-Charta der Nordwestschweizer Kantone» 2021/459

vom 31. August 2021

1. Text der Interpellation

Am 24. Juni 2021 reichte Peter Riebli die Interpellation 2021/459 «Klima-Charta der Nordwestschweizer Kantone» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss Medienberichten (BaZ vom 5. Juni 2021) hat die Nordwestschweizer Regierungskonferenz anlässlich ihres 50-Jahr-Jubiläum auf dem Campus der Fachhochschule in Muttenz verbindliche Eckwerte für die Bewältigung der Klimakrise verabschiedet. In einer sogenannten Klima-Charta sollen die Kantone Basel-Stadt, Baselland, Jura, Solothurn und Aargau sieben Bereiche definiert haben, in denen sie gemeinsam und verbindlich aktiv werden wollen.

Ziele und Ergebnisse sollen gemäss dem BaZ-Artikel stets öffentlich gemacht werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1) *Wie und wo wurde (oder wird) die Charta der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?*
- 2) *Gibt es zur Unterzeichnung der Charta einen RRB?*
- 3) *Wird die Charta dem Landrat vorgelegt?*
- 4) *Was sind die sieben Bereiche, die verbindlich bearbeitet werden (sollen)?*
- 5) *Was für verbindliche Ziele (mit Zeithorizont) enthält die Charta?*
- 6) *Bedingen die Erreichung der verbindlichen Ziele Gesetzesanpassungen und wenn ja, wann kann der Landrat mit entsprechenden Vorlagen rechnen?*
- 7) *Welche Kosten entstehen dem Kanton, um die verbindlichen Ziele der Klima-Charta zu erreichen und braucht es für die interkantonale Zusammenarbeit und das Monitoring neue Stellen in der Verwaltung?*

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie und wo wurde (oder wird) die Charta der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?*

Die Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) wurde anlässlich der 76. Plenarkonferenz und des Jubiläumsanlasses «50 Jahre NWRK» am 4. Juni 2021 verabschiedet. Sie wurde am selben Tag auf der [Webseite der NWRK](#) und per Medienmitteilung kommuniziert.

2. *Gibt es zur Unterzeichnung der Charta einen RRB?*

Ja. Die Unterzeichnung der Klima-Charta der NWRK wurde am 27. April 2021 (RRB Nr. 021-580) zu Händen des Ausschusses NWRK vom 30. April 2021 beschlossen.

3. *Wird die Charta dem Landrat vorgelegt?*

Nein. Die Klima-Charta ist öffentlich zugänglich. Daraus ergeben sich für den Kanton Basel-Landschaft keine unmittelbaren Verpflichtungen, die vom Landrat zu genehmigen wären. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und unter Einbezug der zuständigen politischen Ebenen.

4. *Was sind die sieben Bereiche, die verbindlich bearbeitet werden (sollen)?*

Mit der Klima-Charta vereinbaren die Nordwestschweizer Kantone gemeinsam und im Einklang mit dem Bund, in folgenden Kooperationsfeldern an Lösungen zu arbeiten und Synergien zu nutzen:

- 1 Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien: Die Energieversorgung soll bis spätestens 2050 auf Energiequellen umgestellt werden, die 100 Prozent erneuerbar sind. Der Umbau der Energieversorgung von fossilen auf erneuerbare Energieträger hat so zu erfolgen, dass die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet bleibt;
- 2 Mobilität: Die Treibhausgasemissionen aus der Mobilität sollen bis spätestens 2050 auf Netto-Null reduziert werden;
- 3 Indirekte Emissionen: In allen Beschaffungsprozessen sollen zukünftig die indirekten Emissionen Berücksichtigung finden;
- 4 Raumplanung: Die Entwicklung der Siedlungsgebiete soll ressourcensparend erfolgen und eine hohe Aufenthaltsqualität generieren;
- 5 Innovationsförderung: Innovative Ideen und moderne Technologien für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung sollen aktiv unterstützt werden;
- 6 Monitoring: Es soll ein Informations- und Erfahrungsaustausch über bewährte Monitoringinstrumente eingerichtet werden, um Erkenntnisse in Planungs- und Investitionsprozesse einfließen zu lassen;
- 7 Kommunikation: Die Nordwestschweizer Kantone erklären sich bereit, Ziele und Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen.

5. *Was für verbindliche Ziele (mit Zeithorizont) enthält die Charta?*

Siehe dazu auch die Antworten zu Frage 4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kanton Basel-Landschaft, die Netto-Null-Strategie des Bundes zu unterstützen, bis 2025 eine kantonale Klimastrategie zu erarbeiten, innovative Ideen und moderne Technologien für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu unterstützen, die betroffenen Sektoren und Branchen bei der Umsetzung von Anpassungsmassnahmen zu begleiten und die Gemeinden, die Institutionen, die Unternehmungen und die Bevölkerung aktiv in die Anstrengungen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel einzubinden.

6. *Bedingen die Erreichung der verbindlichen Ziele Gesetzesanpassungen und wenn ja, wann kann der Landrat mit entsprechenden Vorlagen rechnen?*

Im Bereich Anpassung an die Klimafolgen wurden im «Statusbericht Klima» des Kantons Basel-Landschaft die Handlungsmöglichkeiten und der Handlungsbedarf dargelegt (siehe dazu: [Webseite](#), [Medienmitteilung](#) vom 28. April 2020).

Im Bereich Klimaschutz wurden mögliche Massnahmen für den Kanton Basel-Landschaft aufgezeigt. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat die sich daraus ableitenden Massnahmen und Aufträge beschlossen. Bis 2025 soll eine kantonale Klimastrategie erarbeitet werden. Allfällige sich daraus ergebende Anpassungen im kantonalen Recht werden dem Landrat entsprechend vorgelegt werden.

Die Charta entfaltet in diesem Sinn für den Kanton Basel-Landschaft keine weiteren Verpflichtungen, die Gesetzesanpassungen zur Folge hätten.

7. *Welche Kosten entstehen dem Kanton, um die verbindlichen Ziele der Klima-Charta zu erreichen und braucht es für die interkantonale Zusammenarbeit und das Monitoring neue Stellen in der Verwaltung?*

Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 des Regierungsrats verankert. Unter LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» werden die Klimathematik und die bisherigen und künftigen Aktivitäten erläutert.

Basierend auf der Klima-Charta entstehen für den Kanton Basel-Landschaft keine direkten Kosten.

Liestal, 31. August 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich